



**BBS**  
IDAR-OBERSTEIN  
HARALD-FISSLER-SCHULE



**Rheinland-Pfalz**  
AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

# Schulungsvertrag

(Erzieher/in in Vollzeitform)

**zwischen der**

Berufsbildenden Schule Idar-Oberstein, Harald-Fissler-Schule  
Vollmersbachstraße 53  
55743 Idar-Oberstein

vertreten durch die Schulleitung.

**- im Folgenden „Fachschule“ genannt -**

**und**

Frau/Herrn

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

**- im Folgenden „Fachschüler/in“ genannt -**

bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

## **§ 1 Aufnahmezeitpunkt**

Die Aufnahme erfolgt nach der in der Schulordnung geregelten Schulplatzvergabe und auf Grundlage der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik in den dreijährigen Vollzeitbildungsgang an der Fachschule ab \_\_\_\_\_ .

## **§ 2 Rechtsvorschriften**

- (1) Diesem Vertrag liegen, in der jeweils gültigen Fassung, zugrunde
  - das Schulgesetz Rheinland-Pfalz
  - die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
  - die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
  - die Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen
  - der Lehr- und Rahmenplan zur Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Erzieher/in
  - die an der jeweiligen Berufsbildenden Schule geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall) zu beachten;
- (2) Der/die Fachschüler/in versichert, dass er/sie die vorstehenden Vorschriften zur Kenntnis genommen hat. Die Rechtsvorschriften können im Sekretariat der Fachschule eingesehen werden.

## **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
  - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
  - b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
  - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
  - d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 ist für dessen Dauer zusätzlich ein bestehendes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in einer geeigneten Einrichtung (§ 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nachzuweisen.

- (2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleiteten Monate angerechnet:
  1. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils

- geltenden Fassung, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
2. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, der geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
  3. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind. Die Schulbehörde kann abweichend von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 und Satz 1 im Einzelfall auf der Grundlage einer Stellungnahme der Fachschule die Aufnahme auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers genehmigen, wenn in deren oder dessen Person Gründe vorliegen, die die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs bestätigen. Die fachliche Eignung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs kann dabei insbesondere durch Lebensleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers begründet werden.

#### **§ 4 Leistungen der Fachschule**

- (1) Die Schule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Für die Prüfungen gilt die entsprechende Landesverordnung.
- (3) Vor Beginn der Maßnahme erfolgt eine Eingangsberatung des/der Teilnehmers/in über Inhalte und Ziele der Weiterbildung.

#### **§ 5 Verpflichtungen des Fachschülers/der Fachschülerin**

Der/die Fachschüler/in verpflichtet sich

- a. die Zielsetzung des Bildungsganges zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in und die ihm/ihr übertragenen Ausbildungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- b. die an der jeweiligen Berufsbildenden Schule geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall) zu beachten.
- c. den Anweisungen der Schulleitung und des Kollegiums Folge zu leisten. Eine Missachtung kann zur Abmahnung und bei Wiederholung oder in besonders triftigen Fällen zur Beendigung des Schulverhältnisses führen.
- d. an allen angesetzten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und die Anwesenheits- und Leistungspflicht zu erfüllen.
- e. als Fachschüler/in die an den Praktikumsstellen gültigen Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten.
- f. die für einzelne Module erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel zu beschaffen und die anfallenden Kosten für Kopien, Exkursionen etc. zu übernehmen.

## **§ 6 Dauer des Schulungsvertrages**

- (1) Der Schulungsvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d. h. auf drei Schuljahre, abgeschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der/die Fachschüler/-in die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Willenserklärung zum Abschluss des Schulungsvertrages kann bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei widerrufen werden.

## **§ 7 Beendigung des Schulungsvertrages**

- (1) Der Schulungsvertrag wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.
- (2) Der Schulungsvertrag zwischen den Vertragsparteien endet
  - a. mit Ende des Ausbildungsvertrages oder
  - b. durch schriftliche Abmeldung (Kündigung) des/der Fachschülers/in von der Fachschule, die jederzeit möglich und kostenfrei ist (z.B. bei Wegfall der Förderung, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) oder
  - c. wenn der/die Fachschüler/in nach der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Schulordnung und/oder Fachschulverordnung und/oder ggfs. Prüfungsordnung BBS die Schule verlassen muss.

## **§ 8 Erhebung von Kostenbeiträgen**

- (1) Für den Besuch der Fachschule wird kein Schulgeld erhoben.
- (2) Soweit von der Fachschule Lern- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, so werden diese dem Fachschüler in Rechnung gestellt.
- (3) Lern- und Sachmittel sind neben Skripten und Vervielfältigungen auch Materialien, die zur Durchführung des Unterrichts zentral durch die Fachschule beschafft werden.

## **§ 9 Behandlung von Versäumnissen**

- (1) Das Schulverhältnis eines/einer nicht schulbesuchspflichtigen Fachschülers/in kann auch beendet werden durch schriftliche Abmeldung oder durch schriftlichen Bescheid der Fachschule, wenn der/die Fachschüler/in trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.
- (2) Der/die Fachschüler/in hat eine Anwesenheitspflicht zu den Veranstaltungszeiten. Kann die Anwesenheit aus anerkannt entschuldbaren Gründen nicht wahrgenommen werden, muss dies bei Bekanntwerden, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des Fehltages, dem Klassenleiter per E-Mail mitgeteilt werden, soweit dies aufgrund der Umstände machbar ist. Anerkannte Gründe sind Krankheit, Krankheit eines minderjährigen Kindes bis zum 12. Lebensjahr und Termine für Vorstellungsgespräche. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest (AU) ab dem 3. Krankheitstag bei der Schule vorgelegt werden. Eine nachträgliche Vorlage der Krankheitsbescheinigung führt nicht zur Rücknahme der unentschuldigten Fehlzeiten. Termine für Vorstellungsgespräche müssen durch den potentiellen Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden.

- (3) Die Schule ist der fördernden Stelle gegenüber verpflichtet, die Anwesenheit monatlich zu dokumentieren. Unentschuldigte Fehltage führen zu einer Verminderung der Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungskosten und Fahrkosten.
- (4) Über die maximal zulässigen Fehlzeiten hinausgehende Versäumnisse führen zu einer Verlängerung der Ausbildung. Ein entsprechender Änderungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung muss vorgelegt werden.
- (5) Über die Anwendung der Ziffern (1) und (4) entscheidet die Fachschule nach vorheriger Anhörung des Fachschülers/der Fachschülerin und der Ausbildungsstelle.

### **§ 10 Durchführung der vorgeschriebenen Praktika**

- (1) Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen wird auf der Grundlage von §4 Abs.5 der Landesverordnung durchgeführt.
- (2) Die Leistungen während der Praktika werden von der Ausbildungsstelle auf Anordnung der Fachschule beurteilt und vorgelegt.

### **§ 11 Versicherung und Haftung**

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Der/die Fachschüler/in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Diese erstreckt sich auf die Praktika nach § 4 Abs. 5 und § 9 der Fachschulverordnung und den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Fachschule oder zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Der/die Fachschüler/in (ggf. die Erziehungsberechtigten) haftet für Schäden, die durch ihn/sie am Schuleigentum schuldhaft verursacht wurden. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

### **§ 12 Schlussbemerkungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/n

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Fachschüler/in

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter/in des/der Fachschülers/in  
(Vor- und Zuname)

## Datenschutzerklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir geschlossenen Schulvertrages personenbezogene Daten und Fotos für Öffentlichkeitsarbeit zu schulischen Zwecken gespeichert und intern verarbeitet werden. Diese Daten unterliegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

---

Ort, Datum

---

Fachschüler/in

---

gesetzlicher Vertreter/in des/der Fachschülers/in  
(Vor- und Zuname)